

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Januar

1964

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	1	Evang. Filmstelle Baden	2
Kirchliches Gesetz:		Bezirksjugendpfarrer	2
Errichtung der Kirchengemeinden		Bezirksvertreter und Bevollmächtigte der	
Allensbach und Reichenau	1	Inneren Mission und des Hilfswerks	3
Bekanntmachungen:		Haussammlung für das Evang. Hilfswerk	3
Außerordentliche Tagungen der Bezirkssynoden		Erhebung der Kirchensteuer für 1964 und	
im Jahre 1964	2	1965 (Besteuerungsgrundlagen)	3
Freizeit für angehende Theologiestudenten	2	Hinweis:	
		Landesverband evang. Büchereien in Baden	4

Dienstnachrichten

Entschließung des Oberkirchenrats

Wiederaufgenommen
unter die badischen Vikarinnen:

Vikarin Barbara Eiteneier in Karlsruhe unter gleichzeitiger Übertragung des Vikariatsdienstes an der Westpfarrei der Markuskirche in Karlsruhe.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

Studienrat Pfarrer Albert Hiß in Freiburg (Gewerbeschule II) zum Oberstudienrat.

Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden Allensbach und Reichenau

Vom 13. November 1963

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen werden die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Allensbach, Dettingen, Dingelsdorf, Hegne, Kaltbrunn, Langenrain, Litzelstetten und Reichenau ausgegliedert.

Artikel 2

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Allensbach errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Allensbach, Dettingen, Dingelsdorf, Hegne, Kaltbrunn und Langenrain umfaßt.

Artikel 3

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Reichenau errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Reichenau und Litzelstetten umfaßt.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Reichenau (Artikel 3) ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen. Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beiden Kirchengemeinden werden durch Gemeindegliederung (§ 41 Abs. 2 der Grundordnung) geordnet.

Artikel 5

Die beiden Kirchengemeinden Allensbach und Reichenau gehören dem Kirchenbezirk Konstanz an.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 13. November 1963

Der Landesbischof
D. Bender

Bekanntmachungen

OKR. 16. 1. 1964
Az. 12/2

Außerordentliche Tagungen der Bezirkssynoden im Jahre 1964

Die Landessynode hat in ihrer 4. Sitzung am 15. 11. 1963 beschlossen, den vom Lebensordnungsausschuß II erarbeiteten Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung“ samt theologischer Begründung über den Evang. Oberkirchenrat den Bezirkssynoden zur Stellungnahme zuzuleiten.

Gemäß §§ 76 und 91 Abs. 2 Buchst. f der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden wird hiermit angeordnet, daß **in diesem Jahre in allen Kirchenbezirken außerordentliche Tagungen der Bezirkssynoden** einberufen werden, die eine **Stellungnahme** über den vorgelegten Entwurf der **Lebensordnung — Abschnitt „Ehe und Trauung“** — zu erarbeiten haben. Da dieser im Frühjahr 1965 der Landessynode zugeleitet werden soll und der Oberkirchenrat für die Auswertung der Stellungnahmen der Bezirkssynoden genügend Zeit haben muß, sind die Tagungen der Bezirkssynoden **bis spätestens 1. November ds. Js. durchzuführen** und die Ergebnisse umgehend dem Oberkirchenrat vorzulegen.

Andere Verhandlungsgegenstände sollen nur im äußersten Notfall auf die Tagesordnung gesetzt werden. Im Mittelpunkt der Tagung der Bezirkssynode muß unbedingt die gründliche Besprechung des vorgelegten Entwurfs stehen.

Wegen der Durchführung der Bezirkssynoden verweisen wir auf die Verordnung vom 31. 3. 1908 (VBl. S. 65, Sammlung Niens Nr. 9), soweit diese für den vorliegenden Fall in Betracht kommt.

Sämtliche notwendigen Unterlagen werden den Dekanaten in allernächster Zeit zugehen und weitere Einzelheiten durch Runderlaß bekanntgegeben werden.

Mögen die Beratungen der Bezirkssynoden in brüderlichem Geist erfolgen und unserer Kirche zum Segen werden.

OKR. 8. 1. 1964
Az. 20/01

Freizeit für angehende Theologiestudenten

Die diesjährige Freizeit für Abiturienten, die Theologie oder Philologie mit Religion als Hauptfach studieren wollen, findet im August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld bei Heidelberg **von Sonntag, den 22. März, 19 Uhr, bis Mittwoch, den 25. März, 14 Uhr**, statt. Wir bitten die Pfarrer und Religionslehrer, geeigneten Abiturienten die Teilnahme an der Rüstzeit herzlich und dringend zu empfehlen. **Anmeldungen** werden an den Evang. Oberkirchenrat **bis 12. März** erbeten.

Die Aufenthaltskosten sind frei. Fahrtkosten können auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Omnibusverbindung besteht ab Heidelberg-Hauptbahnhof um 16.20, 17.20 und 18.25 Uhr — jeweils 50 Minuten Fahrzeit bis Haltestelle Schriesheimer Hof.

OKR. 4. 1. 1964
Az. 40/502 — 411

* Evang. Filmstelle Baden

Wie mit Erlaß vom 29. 7. 1954 Nr. 14678 (VBl. S. 66) bekanntgegeben, besteht als Zentrale für den gesamten kirchlichen Vorführungsdienst im Bereich der Landeskirche die

Evang. Filmstelle Baden in Karlsruhe, Kriegsstraße 124.

Der Dienst der Filmstelle bestand zunächst vornehmlich darin, durch Entsendung von Filmvorführern mit Filmen und Filmgerät gute Filme in den Gemeinden vorzuführen. Die Filmstelle verfügt infolgedessen über eine langjährige, gründliche Kenntnis der Verleihpraxis der Filmgesellschaften, aber auch der Filmprüf- und -Reparatur-Einrichtungen, der Filmlängenzähl-, Umspul- und Verpackungsgeräte, des Archivs und der Kataloge aller Verleihfirmen. Da viele Kirchengemeinden sich eigene Tonfilmgeräte angeschafft haben oder noch anschaffen werden oder ihnen solche Geräte sonstwie zur Verfügung stehen, verlagert sich der Dienst der Filmstelle dahin, die Gemeinden bei der Auswahl geeigneter Filme zu beraten oder ihnen solche Filme zu vermitteln.

Das Aufgabengebiet der Filmstelle umfaßt nunmehr im wesentlichen folgende Dienste:

1. die Vorführung der Filme der Matthias-Filmgesellschaft Stuttgart in den Gemeinden unserer Landeskirche,
2. die Beratung und Vermittlung für alle Kurzfilme, Anspielfilme und Spielfilme, welche für die evangelische Filmarbeit geeignet und erhältlich sind,
3. die Lichtbilderarbeit, Beratung und Förderung von bezirklichen Lichtbildstellen, Beratung und Hilfe bei der Anschaffung von Lichtbild- und Tonbildreihen sowie den Verleih solcher Reihen,
4. die Herstellung von Filmen über das Geschehen in unserer Landeskirche sowie die Herstellung von Lichtbildreihen und Tonbildreihen,
5. die Beratung in allen Fragen, welche die Lichtbild-, Tonband- und Tonfilmarbeit der Gemeinden betreffen, insbesondere auch die Beratung und Hilfe bei der Beschaffung aller Geräte für die Lichtbild-, Tonband- und Tonfilmarbeit.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, kirchlichen Dienststellen, Vereinen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, in allen Fragen der kirchlichen Filmarbeit die sachverständige Beratung und Hilfe der Filmstelle in Anspruch zu nehmen.

OKR 16. 1. 1964
Az. 41/10

Bezirksjugendpfarrer

Zu der Liste der Bezirksjugendpfarrer geben wir folgende Veränderung bekannt:

Kirchenbezirk Freiburg:
Pfarrer Heinrich Riehm in Bötzingen

OKR 9. 1. 1964
Az. 44/2 (44/6)

Bezirksvertreter und Bevollmächtigte der Inneren Mission und des Hilfswerks

Pfarrer Theodor Odenwald in Singen a. H. wurde zum Bezirksvertreter der Inneren Mission und des Hilfswerks im Kirchenbezirk Konstanz und zum Bevollmächtigten der Inneren Mission und des Hilfswerks für den Landkreis Konstanz bestellt.

OKR 7. 1. 1964
Az. 44/6

Haussammlung für die Aufgaben des Evangelischen Hilfswerks

Die Sammlung für die Aufgaben des Evangelischen Hilfswerks findet in diesem Jahr in der Woche vom **24. Februar bis 1. März** statt. Sie ist wie jedes Jahr als nicht öffentliche Haussammlung nur bei evangelischen Gemeindegliedern durchzuführen. Sie steht unter dem **Leitwort: Die Liebe teilt.**

Alle Materialien, die zur Sammlung notwendig sind, werden vom Büro des Hilfswerks in Karlsruhe den Pfarrämtern (bzw. den Bezirksstellen zur Verteilung an die Pfarrämter) zugehen. Auch die Richtlinien zur Durchführung der Sammlung werden unmittelbar vom Hauptbüro des Hilfswerks übersandt, und die Pfarrämter werden gleichzeitig über den Ertrag und die Verwendung der letztjährigen Sammlung unterrichtet.

Die kirchliche Presse wird ebenfalls durch das Büro des Hilfswerks in Karlsruhe unmittelbar beliefert, ebenso wie in der „Handreichung“ Ausführungen über den Zweck der Sammlung erscheinen werden.

Die **Abrechnung** der Sammlung erfolgt wie üblich: **Jede Gemeinde berichtet unmittelbar** unter Verwendung der ihr zugehenden Abrechnungsbogen (blau) **an das Hilfswerk** (ein Exemplar verbleibt beim Pfarramt, ein Exemplar erhält das Bezirksbüro und ein Exemplar das Hauptbüro in Karlsruhe) über das Erträgnis der Sammlung **und überweist das Ergebnis an das zuständige Bezirksbüro bis spätestens 10. April 1964.** Dabei bleiben

20 % des Erträgnisses in den Gemeinden für örtliche Aufgaben des Hilfswerks,

5 % des Erträgnisses beim zuständigen Bezirksbüro.

Die Bezirksbüros rechnen bis zum 27. April 1964 mit dem Hauptbüro ab.

Aus den den Pfarrämtern durch das Büro des Hilfswerks unmittelbar zugehenden Informationen wird sehr deutlich, welche Aufgaben dem Hilfswerk heute gestellt sind, vor allem auf dem Gebiet der Hilfe für unsere Patenkirche in Brandenburg und deren Gemeinden, auf dem Gebiet der Hilfe für alleinstehende, insbesondere jugendliche Flüchtlinge beiderlei Geschlechts, für unseren Patenbereich der evangelischen Kirche in Ostpreußen und für die Aufgaben der ökumenischen Diakonie. Im Blick auf diese bedeutsamen Aufgaben, die besonders in der gegenwärtigen Zeit — wie wohl jedem einsichtig ist — nicht aufgegeben werden können, bitten wir die Pfarrämter, die Haussammlung gewissenhaft

durchzuführen, die Gemeinden (auch die Gemeindekreise) gut zu orientieren und die Gemeindeglieder aufzurufen, auch diese notwendige Sammlung mit ihrer Liebe zu fördern.

OKR 15. 1. 1964
Az. 57/2 — 306

Erhebung der Kirchensteuer für 1964 und 1965 (Besteuerungsgrundlagen)

Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Erhebung der Kirchensteuer 1964 und 1965 in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden vom 31. Dezember 1963

(Staatsanz. Nr. 3 vom 11. 1. 1964)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 2 des badischen Landeskirchensteuergesetzes und von Art. 12 Abs. 2 des badischen Ortskirchensteuergesetzes, für den Regierungsbezirk Nordbaden i. d. F. des württ.-bad. Gesetzes vom 21. Januar 1952 (Reg. Bl. S. 3), für den Regierungsbezirk Südbaden i. d. F. des badischen Gesetzes vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119), sowie auf Grund von Art. V Abs. 1 Nr. 3 des württ.-bad. Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (Reg. Bl. S. 3) und von Art. V Nr. 3 des badischen Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (Ges. Bl. S. 5) wird für die Erhebung der Kirchensteuern in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden in den Kirchensteuerjahren 1964 und 1965 verordnet:

§ 1

Kirchensteuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Als Besteuerungsgrundlagen werden bestimmt für die Kirchensteuer aus

- a) der Lohnsteuer die für die Kalenderjahre 1964 und 1965 jeweils erhobene Lohnsteuer;
- b) der veranlagten Einkommensteuer die für die Kalenderjahre 1964 und 1965 jeweils festgesetzte Einkommensteuer;
- c) den Grundsteuermeßbeträgen die für das Kalenderjahr 1964 maßgebenden Grundsteuermeßbeträge, wobei die erhöhten Steuermeßzahlen für unbebaute Grundstücke (§ 12a des Grundsteuergesetzes i. d. F. vom 10. August 1951 — BGBl. I S. 519 —, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften vom 12. April 1961 — BGBl. I S. 425 —) unberücksichtigt bleiben;
- d) den Gewerbesteuermeßbeträgen die für das Kalenderjahr 1963 festgesetzten einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge;
- e) der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1963 festgesetzte Körperschaftsteuer.

§ 3

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1963 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Ge-

markung neu gewerbesteuerpflichtig geworden sind, bilden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1963 und die Körperschaftsteuer 1963, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, die Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1964 und 1965.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1964 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1964 und die Körperschaftsteuer 1964, hinsichtlich der Kirchensteuer 1965 nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, als Besteuerungsgrundlage für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1964 und 1965 bestimmt.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1965 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1965 und die Körperschaftsteuer 1965 als Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1965 bestimmt.

(4) Auf neu eröffnete Betriebstätten solcher Unternehmer, die für den gleichen Zeitraum zu einer anderen Kirchengemeinde desselben Bekenntnisses in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden aus dem Gewerbesteuermeßbetrag oder der Körperschaftsteuer kirchensteuerpflichtig sind, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 4

(1) Bis zur Festsetzung der nach § 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgesetzten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.

(2) Bis zur Festsetzung der nach § 3 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den für die Gewerbesteuervorauszahlungen festgesetzten einheitlichen Meßbeträgen und nach

den zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen erhoben werden.

§ 5

Die Hebesätze der Bausteuer nach den Grundsteuermeßbeträgen, den einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer sind im Verhältnis 3:3:1 festzusetzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Dr. Storz

Hinweis

Der Landesverband evang. Büchereien in Baden hat Anfang Dezember 1963 an die ihm angeschlossenen Büchereien statistische Fragebogen geschickt mit der Bitte, diese ausgefüllt bis zum 1. 2. 64 zurückzugeben.

Den konfessionellen Büchereien wird noch immer von kommunaler Seite der Öffentlichkeitsanspruch bestritten. Bund und Land haben dennoch auch unsere evangelischen Büchereien bis jetzt durch Zuschüsse unterstützt. Das wird künftig nur dann möglich sein, wenn die kirchlichen Büchereien ihre Bedeutung und Unterstützungswürdigkeit durch eine exakte Statistik begründen können. Die Pfarrämter werden deshalb gebeten, dem Landesverband diese statistischen Angaben termingerecht zuzuschicken.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.